

GEWA March 2023

von Donnerstag, 4. Mai bis Sonntag, 7. Mai 2023

Ausstellerreglement

1. Veranstalter und Zweck der Ausstellung

Der Handwerker- und Gewerbeverein Lachen-Altendorf veranstaltet im Mai 2023 auf dem Areal Tischmacherhof in Galgenen, die Gewerbeausstellung GEWA March 2023. Die Ausstellung bezweckt, den Ausstellern möglichst viele Interessenten für ihre Angebote zuzuführen und der Öffentlichkeit eine Orientierungsmöglichkeit über die auf dem Markt und in der Region befindlichen Produkte und Arbeitsleistungen zu bieten.

2. Ausstellungsleitung

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der GEWA March 2023 ist das dafür eingesetzte Organisationskomitee, das nachstehend als **Ausstellungsleitung** bezeichnet wird.

3. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Ausstellung berechtigt sind alle Mitglieder des HGV Lachen-Altendorf und alle Betriebe mit Sitz in der March. Es werden als Ausnahme Berufsverbände, Vereine usw. zugelassen. Über Ausnahmezulassungen entscheidet die Ausstellungsleitung. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die vorliegenden Bestimmungen als verbindlich.

4. Anmeldung und Abschluss des Ausstellervertrages

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden. Die rechtsgültig unterschriebene Anmeldung gilt als Ausstellervertrag.

5. Standzuteilung / Standbeschreibung

Die Ausstellungsleitung erstellt aufgrund der in der Anmeldung gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Übersteigt das Total der gewünschten Fläche den verfügbaren Raum, so entscheidet die Ausstellungsleitung über die jeder Firma zuzuteilende Fläche.

Die Zuteilung erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Die Ausstellungsleitung strebt eine für jedes Mitglied günstige Platzzuteilung sowie eine möglichst vorteilhafte Gliederung der Stände an.

Standzuteilungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber **nicht garantiert** werden. Die Stände weisen zwei verschiedene Tiefen von 3 und 4 Metern auf und sind durchgehend mit einer Blende, die einheitlich beschriftet wird, versehen.

Die Blendenbeschriftung wird von der Ausstellungsleitung für alle Aussteller erstellt und darf nicht selbst gestaltet werden.

Die Standhöhe (Blendenunterkante) beträgt 2.10 m. Im Stand selbst beträgt die Nutzhöhe 2.30 m.

Es dürfen keine Werbetafeln oder sonstige Werbematerialien ohne Bewilligung der Ausstellungsleitung über der eigentlichen Standhöhe von 2.50 m angebracht werden. Es kann keine Haftung infolge Massdifferenzen übernommen werden.

Spezielle Standbauten können nach Absprache mit der Ausstellungsleitung bewilligt werden, berechtigen jedoch nicht zu einer Kostenreduktion. Allfällige Mehrkosten (Installationen und Bauten) müssen vom Aussteller übernommen werden.

Im Preis inbegriffen ist ein Systemstand bestehend aus:

- Aluprofilen
- Standwänden, weiss
- Blendenbeschriftung (Branche und Name)
- Grundbeleuchtung
- 1 x 3er-Steckdose ab Flachkabel à 220 Volt / max. 2 kW, bis 18 m²
- Holzboden zur Aufnahme von Teppichbelag oder ähnlichem

6. Standbaufirma und Standzusatzausbau

Die Ausstellungsleitung beauftragt eine Standbaufirma. Die Aussteller werden gebeten, die Stände attraktiv zu gestalten und nach Möglichkeit, mit dieser Materie vertraute Kräfte zu beauftragen. Sie können zusätzliche Gestaltungsarbeiten sowie bauliche Zusatzeinrichtungen durch die Standbaufirma gegen Gebühr ausführen lassen. Diese zusätzlichen Ausbuarbeiten sind auf dem speziellen Zusatzblatt zu deklarieren und bei der Standbaufirma zu bestellen.

7. Standbetreuung

Als Voraussetzung für den Bezug eines Standes gilt die rechtzeitige Begleichung der Rechnung vor Ausstellungsbeginn. Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten ihre Angebote zu präsentieren und die Stände durchgehend bedient zu halten.

8. Untervermietung

Die Untervermietung der Stände ist den Ausstellern nicht gestattet.

9. Mitaussteller

Die Mitaussteller müssen Mitglieder des HGV Lachen-Altendorf sein. Über Ausnahmezulassungen entscheidet die Ausstellungsleitung. Für jeden Mitaussteller ist vom Hauptaussteller eine Mindestgebühr von Fr. 1'500.– zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt der Hauptaussteller gegenüber der Ausstellungsleitung die Verantwortung. Werbung für Unternehmen, die nicht ausstellen, ist grundsätzlich untersagt.

10. Standgebühren und Zahlungsbedingungen (exkl. MwSt.)

Standgebühr:

- Fr. 170.– pro m², inkl. Heizkosten-Anteil (Mindestgrösse 12 m²)
- Eckstand +15%
- Kopf stand +20%
- pro Mitaussteller Mindestgebühr Fr. 1'500.–
- Aussenstand Fr. 70.– pro m² (Mindestgrösse 10 m²)
- Verpflegungsstand im Freien Fr. 140.– pro m²
(Mindestgrösse 10 m² inkl. Verkehrs- und Infrastrukturfläche)

Werbung:

Für die Bewerbung der GEWA March 2023 wird zusätzlich ein Werbekostenbeitrag von Fr. 350.– pro Aussteller und pro Mitaussteller erhoben.

Tombola:

Jeder Aussteller und jeder Mitaussteller ist verpflichtet, Lose der GEWA Tombola für mindestens Fr. 200.– zu beziehen.

Zahlungsbedingungen:

Die Verrechnung des ganzen Betrages erfolgt nach definitiver Durchführungsfreigabe (voraussichtlich Januar 2023). Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Rechnungen für Abweichungen von der Anmeldung erfolgen nach der Ausstellung und sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

11. Rücktritt von der Anmeldung

Firmen, die sich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden.

Erfolgt ein **Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung**, so haftet der Aussteller für die volle Standgebühr. Gelingt es der Ausstellungsleitung, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 25% der Standgebühr für Umtriebe zu bezahlen.

12. Pressedienst und Werbung

Gemäss separatem Presse- und Werbekonzept.

Die Ausstellungsleitung ist bestrebt, der Veranstaltung ein möglichst weites Echo zu verschaffen. Sie bedient sich dabei verschiedener Werbemittel.

13. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmezulassungen entscheidet die Ausstellungsleitung.

14. Gewährung von Ausstellungsrabatten

Die Gewährung von Ausstellungsrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Aussteller freigestellt.

15. Unterhaltung

Gemäss separatem Konzept.

Die Aussteller können die Bühne im Restaurantzelt zu Werbezwecken gegen Entgelt benützen. Nähere Auskünfte und Bewilligungen erteilt die Ausstellungsleitung. Darbietungen und Attraktionen mit einem Unterhaltungswert haben Vorrang.

16. Autogrammstunden / Darbietungen

Autogrammstunden und Darbietungen bedürfen der Bewilligung der Ausstellungsleitung.

Allfällige Gebühren und Bewilligungen für Urheberrechte sind Sache des Ausstellers.

Ausserordentliche Lärmemissionen durch Musik, Mikrofone etc. sind zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf die Mitaussteller zu nehmen.

17. Losverkauf an den Ständen

Die Ausstellungsleitung organisiert eine eigene GEWA Tombola. Den Ausstellern ist es deshalb nicht gestattet, eigene Lose zu verkaufen.

18. Versicherung

Die Ausstellungsleitung schliesst für die eigenen Ausstellungsrisiken eine Haftpflichtversicherung ab.

Die Aussteller haben ihre Haftpflichtrisiken sowie die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen selbst abzudecken. Die Ausstellungsleitung lehnt jede Verantwortung ab.

19. Kommunikation und Infrastrukturanschlüsse

Sämtliche Anschlüsse müssen bei der Ausstellungsleitung bestellt werden. Installationen und Ausbau werden ausschliesslich durch die Ausstellungsleitung koordiniert und gegen separate Verrechnung ausgeführt.

20. Einrichten, Bedienen und Abräumen der Stände

Als Voraussetzung für den Bezug des Standes / Platzes gilt die rechtzeitige Begleichung der Rechnung vor Ausstellungsbeginn.

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten ihre Angebote zu präsentieren und die Stände durchgehend bedient und offen zu halten. Die Weisungen der Ausstellungsleitung betreffend Einrichten und Abräumen sind unbedingt zu befolgen.

Am Grundstandbau darf nichts beschädigt bzw. verändert werden.

Der Grundstandbau muss nach Abschluss der GEWA der Ausstellungsleitung im ursprünglichen Zustand übergeben werden. Provisorische Befestigungsmaterialien wie Kleber, Reissnägel, Klammern, etc. sind vor der Rückgabe vollständig zu entfernen. Es darf kein Material zurückgelassen werden.

21. Verkehr und Sicherheit

Den Anweisungen der Ausstellungsleitung, der Verkehrskadetten und der Bewachungsfirma ist unbedingt Folge zu leisten.

Es dürfen nur die offiziell zugewiesenen Parkplätze benützt werden.

22. Öffnungszeiten:

Ausstellungshallen:

Donnerstag	4. Mai 2023	17.00 – 22.00 Uhr
Freitag	5. Mai 2023	16.00 – 22.00 Uhr
Samstag	6. Mai 2023	10.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	7. Mai 2023	10.00 – 18.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten für das Restaurant:

Donnerstag	4. Mai 2023	16.00 – 24.00 Uhr
Freitag	5. Mai 2023	15.00 – 24.00 Uhr
Samstag	6. Mai 2023	08.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	7. Mai 2023	08.00 – 18.00 Uhr

Bar:

Donnerstag	4. Mai 2023	22.00 – 03.00 Uhr
Freitag	5. Mai 2023	22.00 – 03.00 Uhr
Samstag	6. Mai 2023	22.00 – 03.00 Uhr

Eröffnung mit Imbiss:

Donnerstag, 4. Mai 2023, 15.00 Uhr, für geladene Gäste und Aussteller

Täglich 15 Minuten nach Schluss der Ausstellung haben alle Personen die Ausstellungsräume zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt übergibt die Ausstellungsleitung die Aufsicht der Bewachungsorganisation.

23. Auskünfte und Sekretariat

Bis zum Beginn der Ausstellung:

OK GEWA March 2023

c/o Gutenberg Druck AG

Andreas Grüter

Sagenriet 7

8853 Lachen

Tel. 055 451 28 11

info@gewa-march-2023.ch

Während der Ausstellung:

Am Informationsstand wird das Sekretariat geführt.

24. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss für die GEWA March 2023 ist der 31. Oktober 2022